

Rundbrief

HALM C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

Der Anbau von Zwischenfrüchten wird im gesamten WRRL Maßnahmenraum Main Taunus im Rahmen des HALM mit mindestens 100 €/ha gefördert (Maßnahmenkulisse C.2 b). Auf vereinzelt Flächen ist eine Förderung von max. 150 €/ha in Verbindung mit der Vorlage eines Beratungsscheins möglich (Maßnahmenkulisse C.2 a). In welcher Kulisse eine Ackerfläche liegt, kann dem entsprechenden HALM-Layer im Internet entnommen werden. Da der Antrag immer im Vorjahr gestellt werden muss, geht es jetzt schon um den Zwischenfruchtanbau im Jahr 2020. **Der Antrag muss bis zum 01.10.19 bei dem jeweiligen Amt für den ländlichen Raum gestellt werden.**

Folgende Punkte sind zu beachten:

- gezielte Ansaat, keine Selbstbegrünung
- bodenbedeckender Bestand vom 01.10.-31.01.
- Beseitigung der ZF nach dem 31.01. nicht durch Totalherbizid möglich, nur Bodenbearbeitung
- Verwendung von Pflanzenschutzmitteln während des Zeitraums ist nicht erlaubt
- Nutzung des Aufwuchses erlaubt
- Reinsaaten und Mischungen
- Aufzeichnung in Schlagkartei
- Mulchen/Walzen zur Verhinderung des Aussamens möglich
- Einkaufsbelege, Saatgutprobe bzw. eigene Herstellung dokumentieren
- Im Folgejahr: Bestellung mit Hauptkultur oder Brache

- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre, **jahresweises Aussetzen bei anderweitiger Bodenbedeckung im Winter möglich**
- Flächen, die als ÖVF (Greening) verwendet werden oder für die sonstige Zahlungen (z.B. Wasserschutzgebietskooperation) geleistet werden, können nicht im Rahmen des HALM gefördert werden – Doppelförderung ausgeschlossen.

Den für die Maßnahme C.2 a benötigten Beratungsschein können Sie bei uns oder den Kollegen des LLH erhalten.

Anträge stellt Ihnen das Amt für den ländlichen Raum zur Verfügung oder Sie rufen diese online unter <https://www.wibank.de/wibank/halm/halm/306958> ab.

Genauere Informationen zur Förderfähigkeit von Flächen können Sie unter halm.hessen.de abrufen. Weitere Informationen zu HALM und Kontaktdaten zu den Bewilligungsstellen finden Sie unter <https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

Herbstdüngung

Die Getreide- und Rapsernte ist im Maßnahmenraum mit überwiegend durchschnittlichen Erträgen abgeschlossen. Die Aussaat von Zwischenfrüchten und Raps ist in den meisten Fällen erfolgt. Hier stellt sich in manchen Fällen die Frage, ob noch eine N-Düngung durchgeführt werden sollte.

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilmann Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau

Zum Thema Herbstdüngung sollten nach DüV einige Punkte beachtet werden. Grundsätzlich besteht ein N-Düngeverbot ab der Ernte der letzten Hauptfrucht 2019 bis zum 31.01.20. Nach Getreidevorfrucht ist zu Gerste, Zwischenfrüchten, Feldfutter und Raps eine Düngung erlaubt, wenn der Düngebedarf mittels Düngebedarfsermittlung nachgewiesen wird. Bei nachgewiesenem Düngebedarf dürfen maximal 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamtstickstoff ausgebracht werden, je nachdem was zuerst eintritt und nicht über den berechneten N-Bedarf hinausgeht. Ausgenommen hiervon ist Stallmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost. Der Einsatz von Klärschlamm ist in Wasserschutzgebieten verboten.

Eine Anwendung zur Berechnung des N-Bedarfs im Herbst finden Sie unter <https://llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/duengeverordnung/herbstduengung-2019/>

Bei nachgewiesenem Düngebedarf ist eine Düngung bis zum 01.10.19 im Ackerbau und 01.11.19 auf Grünland zulässig. Ausgehend von einer meist durchschnittlichen Ernte (bis auf Sommergetreide) kann man mit durchschnittlichen N-Abfuhrern rechnen. Man sollte jedoch berücksichtigen, dass das Trockenjahr 2018 in Verbindung mit geringen Winterniederschlägen noch hohe N-Reserven im Boden hinterlassen haben, die im Herbst 2019 noch zur Verfügung stehen können. Die beim Rapsdrillen entstehenden Staubwolken sind ein Anzeichen für den immer noch zu warmen und trockenen Boden, was in Verbindung mit einsetzenden Niederschlägen zu einem Mineralisationsschub führen wird.

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilman Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilman.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau

Dementsprechend ist eine Herbstdüngung in den meisten Fällen nicht nötig bzw. sollte der Düngebedarf mit einer Bodenprobe im Vorfeld überprüft werden.

Ob im Herbst ein Düngebedarf besteht hängt vor allem von folgenden Faktoren ab, die jeder individuell abschätzen muss:

- Witterungsverhältnisse (Temperatur und Bodenfeuchte)
- Düngebedarf Kultur
- Erntereste/Vorfrucht
- Langjährige org. Düngung
- Intensität der Bodenbearbeitung

Sollten keine eigenen Analyseergebnisse zur Kenntnis der Nährstoffgehalte von org. Düngemitteln vorliegen, können Sie sich an Richtwerte des LLH oder im Anhang der DüV orientieren.

Für eine mögliche N-Düngung im Herbst sind die Ausbringungszeiträume auf S. 3 zu berücksichtigen.

Am 30.08.19 ist die „Hessische Ausführungsverordnung zur Düngerverordnung“ in Kraft getreten. Mit ihr werden gefährdete Gebiete ausgewiesen, in denen über die Vorschriften der Düngerverordnung hinaus mindestens drei weitere Anforderungen aus einem Katalog von 14 Maßnahmen gelten müssen. Diese sind in Hessen:

1. Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern muss deren Gehalt an Gesamt-N, verfügbaren oder Ammonium-N und Gesamt-P festgestellt werden
2. Beim Nährstoffvergleich für Flächen in den gefährdeten Gebieten darf der Kontrollwert von 50 kg N/ha/a im Jahr 2018, 2019, 2020 und später begonnenen Düngedjahren 40 kg N/ha/a nicht überschreiten
3. Mind. 5m Abstand zwischen Rand der Aufbringungsfläche und Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers.

**Ausbringungszeiträume von N-haltigen
Düngern nach der Ernte der Hauptfrucht**

Kultur	mineralische N-Dünger	organische Düngemittel			
		Stallmist von Huf und Klautentieren	Gülle	Geflügelmist	Kompost
W-Weizen	0	15.12.-15.01.	0	0	15.12.-15.01.
W-Gerste mit Getreidevor- frucht	01.10.-31.01.	15.12.-15.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	15.12.-15.01.
W-Gerste mit sonstiger Vor- frucht	0	15.12.-15.01.	0	0	15.12.-15.01.
W-Roggen	0	15.12.-15.01.	0	0	15.12.-15.01.
Triticale	0	15.12.-15.01.	0	0	15.12.-15.01.
W-Raps	01.10.-31.01.	15.12.-15.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	15.12.-15.01.
mehrfähriger Feldfutterbau (Aussaaf bis 15.05.)	01.11.-31.01.	15.12.-15.01.	01.11.-31.01.	01.11.-31.01.	15.12.-15.01.
Feldfutterbau (Aussaaf zwif- fchen dem 15.05. und 15.09.)	01.10.-31.01.	15.12.-15.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	15.12.-15.01.
Zwifchen- frucht	01.10.-31.01.	15.12.-15.01.	01.10.-31.01.	01.10.-31.01.	15.12.-15.01.
Grünland	01.11.-31.01.	15.12.-15.01.	01.11.-31.01.	01.11.-31.01.	15.12.-15.01.

0 = keine Düngung zulässig

Mit freundlichen Grüßen



C. Puschner R. Feisel T. Hirsch

Quellen:

- HALM-Richtlinie

- <https://llh.hessen.de/pflanze/marktfruchtbau/zwischenfruchtanbau/halm-zwischenfrucht/>

- <https://llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/duengeverordnung/herbstduengung-2019/>

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilman Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau



Empfehlung für vereinfachte N-Düngebedarfsermittlung im Herbst 2019

Nur für Raps, Wintergerste (nur nach Getreidevorfrucht, Aussaat bis 01.10.), Zwischenfrucht, Feldfutter (Aussaat bis 15.09.), Gemüse, Erdbeeren, oder Beerenobst.

Betrieb: _____

Datum der Düngebedarfsermittlung: _____

Betriebsnummer: _____

Grundsätzlich keine Düngung nach Mais, Zuckerrüben, Raps, Kartoffeln, Feldgemüse und Leguminosen!

Diese Angaben sind:			freiwillig		verpflichtend		freiwillig		verpflichtend	
Nr.	Schlag/ Bewirtschaftungs- einheit	letzte Hauptfrucht im Jahr 2019	N-Saldo Ernte 2019 ²⁾	Effekt des N-Saldo Ernte 2019 ¹⁾	nachfolgende Kultur mit Düngebedarf	Aussaatdatum	Erntereste ³⁾	Boden- bearbeitung ⁴⁾	N-Boden- nachl. org. Düngung ¹⁾	Stickstoff- düngbedarf kg N/ha
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

1) keine = 0 kg/ha; niedrig = -10 kg/ha; mittel = -20 kg/ha; hoch = -40 kg/ha;

2) N-Düngung 2018 plus N_{min} minus N-Entzug x Ertrag 2018 (z. B. Weizen 1,81 kg/dt; Gerste 1,65 kg/dt; Raps 4,4 kg/dt; Silomais 0,38 kg/dt; siehe DüV Anlage 7, Tab. 1)

3) abgefahren = -10 kg N/ha; verblieben = 0 kg N/ha

4) intensive Bodenbearbeitung -20 kg N/ha; extensive Bodenbearbeitung 0 kg N/ha